



## **Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Allgemeiner Teil –**

vom 28. Juli 2017

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2017 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des LHG vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), die nachstehende Evaluationsordnung beschlossen<sup>1</sup>:

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

### **Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Heidelberg und trifft allgemeine Regelungen für die Evaluationen im Sinne des § 5 LHG in den universitären Leistungsbereichen:

- a) Studium und Lehre,
- b) Wissenschaftlicher Nachwuchs,
- c) Forschung sowie
- d) Services und Administration.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Für die Evaluationen in den einzelnen Leistungsbereichen können Regelungen in einem Besonderen Teil getroffen werden. Regelungen im Besonderen Teil gehen den Vorschriften des Allgemeinen Teils vor.

(2) Die Universität Heidelberg führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation im Rahmen des universitären Qualitätsmanagementsystems nach § 5 LHG durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie der Verwaltung der Universität stattfinden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektors oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

## **§ 3 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck**

(1) Unter Evaluation versteht die Universität Heidelberg die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückkoppelung von Daten und Informationen und deren Bewertung mittels systematischer Verfahren und Instrumente. Damit wird die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft, die als Konsequenz aus den bewerteten Daten und Informationen abgeleitet und umgesetzt wurden. Für die Durchführung der Evaluationen wird ein hochschuleinheitliches Evaluations(system)software für Befragungen verwendet.

(2) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in den einzelnen Bereichen. Sie zielt zum einen darauf ab, Beispiele für erfolgreiche Strukturen, Verfahrensweisen und Maßnahmen zu identifizieren und diese den in den Leistungsbereichen Verantwortlichen für die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung zu stellen. Evaluation zielt zum anderen darauf ab, bestehende Entwicklungspotenziale zu erkennen und für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse aus den regelmäßigen Evaluationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Förderung der Kommunikation und des Dialogs über Qualität und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b. Identifikation von Stärken und Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. Herstellung von Transparenz inneruniversitär und gegenüber der Öffentlichkeit über Qualität und über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. Steuerungsentscheidungen und Zielvereinbarungen, insbesondere im Rahmen der Konzeption und Profilbildung neuer sowie der Weiterentwicklung und Profilschärfung bestehender Studiengänge oder im Rahmen der Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen beispielsweise in Form von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
- f. Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g. Forschung über Bedingungen, Faktoren und Wirkungen erfolgreicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

#### § 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Heidelberg ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 LHG für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen verantwortlich. Es stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den dezentralen und zentralen Einheiten sicher.
- (2) Für die Koordination und Umsetzung des universitären Qualitätsmanagements gemäß § 5 LHG sowie für die Konzeption, Beratung, Durchführung und Auswertung von Befragungen ist im Auftrag des Rektorats das heiQUALITY-Büro zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Evaluationsordnung oder eine Evaluationsordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 zuständig sind.
- (3) Die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultäten wirken im Auftrag des Dekanats und im zentral-dezentralen Dialog an der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fakultäten und Fächern mit. Sie koordinieren entsprechende Maßnahmen, begleiten und unterstützen deren Umsetzung und wirken bei der Überprüfung der Effekte von Maßnahmen mit. Sie unterstützen und beraten die Fächer der Fakultäten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei Evaluationen gemäß § 5 LHG und fördern hierdurch die Qualitätskultur.
- (4) Die weiteren Zuständigkeiten sind in den Besonderen Teilen der Evaluationsordnung für die einzelnen Bereiche geregelt.

## § 5 Mitwirkung an Evaluationen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken (§ 5 Abs. 3 LHG).
  
- (2) Um eine valide Datenbasis für Qualitätsmanagementprozesse zu erreichen, sollen alle Mitglieder und Angehörige der Universität in ihrer jeweiligen Funktion darauf hinwirken, einen möglichst hohen Rücklauf bei Befragungen zu erreichen. Die hierfür zentral sowie dezentral zuständigen Personen kommunizieren deshalb den zu Befragenden im Vorfeld die Ziele, den Zweck und die spätere Verwertung der Ergebnisse, sowie nach erfolgter Befragung die Ergebnisse hieraus und geplante sowie umgesetzte Maßnahmen.
  
- (3) Über die Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen, die von extern an Mitglieder oder Angehörige der Universität herangetragen werden, entscheidet das Rektorat. Das heiQUALITY-Büro ist hierbei für die methodische Bewertung der geplanten Evaluation zuständig, die jeweils zuständigen Stellen in der zentralen Universitätsverwaltung für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit. Ziele sind hierbei:
  - a. die Vermeidung von Überevaluation und das Entgegenwirken einer Evaluationsmüdigkeit an der Universität Heidelberg und
  - b. die Sicherstellung, dass eine Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen nur dann erfolgt, wenn methodisch und rechtlich keine Einwände bestehen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und wissenschaftliche Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Heidelberg i.d.F. vom 14.09.2010 außer Kraft (erschieden im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 22/10).

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor